

Werbung
neben
Autobahnen & Schnellstraßen

Problem oder Chance?

Mag. Franz Moser

Die Rechtsgrundlagen

Bundesstraßengesetz 1971 i.d.g.F.

- §25 Ankündigungen und Werbungen
- §28 Benützung der Bundesstraßen

Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F.

- §84 Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes
- §82 Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken, Bewilligungspflicht (Sonderfall §82 Abs.3 lit.f – Werbung auf der Rückseite von Geisterfahrerwarntafeln)

Abschnitt IV des BStG

Schutz der Straßen

- § 21 Bauten an Bundesstraßen
- § 25 Ankündigungen und Werbungen
- § 26 Anschlüsse von Straßen, Wegen und Zufahrten
- § 27 Betriebe an Bundesstraßen
- § 28 Benützung der Bundesstraßen

§25 BStG im Wortlaut

Akustische Werbungen und Vorrichtungen zur Abgabe akustischer Ankündigungen dürfen in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 100 m von der Bundesstraße (§ 21 Abs. 4) nicht errichtet werden.

Optische Ankündigungen und Werbungen bedürfen in diesem Bereich - unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften, insbesondere der straßenpolizeilichen Vorschriften - einer Zustimmung des Bundes (Bundesstraßenverwaltung), die nur dann erteilt werden darf, wenn diese Ankündigungen und Werbungen dem allgemeinen Interesse der Verkehrsteilnehmer dienen. ...

§ 25 BStG - Zusammenfassung

- Schutzbereich: 100 m entlang der Bundesstraßen
- Absolutes Verbot: Akustische Werbungen und Vorrichtungen zur Abgabe akustischer Ankündigungen
- Nur mit Zustimmung der ASFINAG: Optische Ankündigungen und Werbungen bei allgemeinem Interesse der Verkehrsteilnehmer

→ KEIN Werbeverbot

für optische Werbungen gem. BStG!

→ Zustimmungskompetenz der ASFINAG

§ 8 BStG Straßenbaulast

- Planung, Bau und Erhaltung der Bundesstraßen erfolgt aus den Mitteln des Bundes(Bundesstraßenverwaltung)
- Verträge nach den §§ 25 bis 28 sind entgeltlich
- Berechtigung der Asfinag?

Berechtigung der ASFINAG - Das Eigentum an den Straßenflächen

- Die Republik Österreich ist grundbücherliche Eigentümerin der Bundesstraßen (A+S)
- Das Eigentum an den Bundesstraßen B wurde 2002 per Gesetz den Bundesländern übertragen → „Landesstraßen B“
- Die Bundesstraßen umfassen somit nur noch das hochrangige Straßennetz der Bundesautobahnen und -schnellstraßen (A+S)

Die zivilrechtliche Seite - Das Fruchtgenussrecht

- Zivilrechtlicher Fruchtgenussvertrag Republik Österreich/ASFİNAG (ASFİNAG-Ermächtigungsgesetz 1997)
- Fruchtgenussrecht umfasst Bundesstraßen A+S
- ASFİNAG übernimmt im Gegenzug die Verpflichtung des Bundes, die Bundesstraßen zu planen, zu bauen und zu erhalten

Die „öffentlich-rechtliche“ Seite

§ 34b BStG

- Der ASFINAG kommen gemäß § 34b BStG alle Rechte und Pflichten des Bundes(Bundesstraßenverwaltung) zu
- Die ASFINAG ist keine Behörde
- Zustimmung = privatrechtlich, nicht öffentlich-rechtlich
- Straßenerhalter = ASFINAG
- Zustimmung Bund(Bundesstraßenverwaltung) = Zustimmung ASFINAG

Das Asfinag-Werbekonzept

Klare Regelungen

- Festlegung der Entgelte gem. § 8 BStG
- Welche Art der Werbung ist zulässig und welche nicht?
- Wo ist Werbung zulässig und wo nicht?

→ Durch Formulierung als Zustimmungstatbestand (anstatt als Verbot) **Chance** der inhaltlichen Mitgestaltung für den Straßenerhalter Asfinag anstatt Wildwuchs durch die Werbewirtschaft

Kumulative Bewilligungspflicht

- Antragsteller hat allfällige weitere Bewilligungen, unabhängig von der Zustimmung der Bundesstraßenverwaltung, einzuholen (kumulative Bewilligungspflicht)
- In der Regel wird eine Zustimmung der Verkehrsbehörde gem. § 84 STVO einzuholen sein

Beispiele für Werbung

- Brückentransparente
- Kulturhinweistafeln / Touristische-Ziel-Tafeln
- Einzeilige Ankündigung kultureller + touristischer Ziele
- Plakattafeln
- Wahlwerbung
- Megaboards / Rollingboards
- Regionales Fenster auf Rastplätzen
- Rückseiten von Geisterfahrerwarntafeln

Ein ungewöhnlicher Anwendungsfall

Promotionaktionen:

- Was: Verteilung von Informationsmaterial und Produktproben auf Bundesstrassengrund A+S
→ Rastanlagen, Stauzonen (z.B. bekannte Staus wie Blockabfertigung Tauerntunnel im Sommer), etc.
- Wer: Kreativwirtschaft Österreichs
- Wie: Einzelverträge je Projekt
- Entgelt: Fixentgelt je Projekt nach Dauer und Zahl der Promotoren



Exkurs: § 82 – 84 STVO

- § 82 STVO – Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (Gegenstück zu § 28 BStG) – grundsätzliche Bewilligungspflicht
- § 84 STVO – Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes (Gegenstück zu § 25 BStG) – Verbot bzw. Bewilligungspflicht
- Zuständigkeit: Verkehrsbehörde
- Kumulative Bewilligungspflicht

§ 82 Abs. 3 lit. f STVO

- Keine Bewilligungspflicht für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderer Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken
- Voraussetzungen: Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs; Zustimmung der verkehrszeichenbewilligenden Behörde; Kostentragung durch Unternehmer

§ 84 Abs. 3 STVO

- Außerhalb von Ortsgebieten nur „Pannenhilfe“, „Verkehrsfunk“ und „Tankstelle“ zulässig
- Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten
- Ausnahmebewilligung bei vordringlichem Bedürfnis der Straßenbenützer
- Umkehrschluss: Innerhalb des Ortsgebietes keine Bewilligungspflicht?
- Beachte: Stadtautobahn ist nicht Ortsgebiet – Wirkung auf die Autobahn / Standort der Werbung
- Novelle Oktober 2015: Ergänzung der Ausnahmetatbestände um Werbung im Bauland!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit !



Kontaktmöglichkeit
Mag. Franz Moser

TEL: +43 664 40 26 352

MAIL: franz_moser@aon.at

WEB: xing.to/Franz_Moser